

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens „Abwasserentsorgung Ansbach“ – aweain (BGS/EWS)

vom 01.12.2022

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt aweain folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 BEITRAGSERHEBUNG

aweain erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 BEITRAGSTATBESTAND

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 ENTSTEHEN DER BEITRAGSSCHULD

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn und soweit nach dem bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Satzungsrecht noch keine Beitrags- oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist.

- (2) Wird im Sinne von § 5 Abs. 7 eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

BEITRAGSSCHULDNER

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

BEITRAGSMAßSTAB

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Besteht nach der Entwässerungssatzung die Anschlussmöglichkeit nur an einen Schmutzwasserkanal (§ 3 EWS), so wird der Beitrag lediglich nach der Geschossfläche berechnet. Besteht Anschlussmöglichkeit nur an einen Regenwasserkanal (§ 3 EWS) wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet.
- (3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten nach Art der baulichen Nutzung wie folgt begrenzt (übergroße Grundstücke):
 - a) bei Wohnbaugrundstücken von mindestens 1.500 m² auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - b) bei landwirtschaftlichen Grundstücken (landwirtschaftlichen Anwesen) von mindestens 3.500 m² auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.500 m²,
 - c) bei Gewerbaugrundstücken von mindestens 10.000 m² auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 10.000 m².

Bei unbebauten Grundstücken kommt für die Flächenbegrenzung nach Satz 1 die unter a, b oder c genannte Mindestfläche zum Ansatz.

- (4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der vorhandenen bzw. nach Abs. 3 begrenzten Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Das gleiche gilt, solange auf einem Grundstück die vorhandene beitragspflichtige Geschossfläche i.S.v. Abs. 4 im Verhältnis zur zulässigen Bebauung und zur Grundstücksfläche nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragsschuld auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 bis 6 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Für das Entstehen der Beitragsschuld gilt § 3 Abs. 2.
- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 5 oder Abs. 6 festgesetzt worden ist, später über das nach Abs. 5 oder Abs. 6 hinausgehende Maß bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche nach Abs. 4 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 5 oder Abs. 6 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 BEITRAGSSATZ

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | pro m ² Grundstücksfläche | 1,23 EUR, |
| 2. | pro m ² Geschossfläche | |
| | a) im Einzugsbereich der Zentralkläranlage und
der Gebietskläranlagen | 3,76 EUR, |
| | b) in Bereichen, in denen nur nach Vorschaltung
einer Hauskläranlage an die Entwässerungs-
einrichtung angeschlossen werden darf | 2,28 EUR. |

Die Zuordnung zu den beiden Bereichen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Entwässerungssatzung von auean in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Beim Anschluss eines Grundstücks im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 b an eine Sammelkläranlage im Sinne Abs. 1 Ziff. 2 a erfolgt eine Nacherhebung in Höhe der Differenz der in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Beitragssätze. Für das Entstehen der Nachberechnungsschuld gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 7 FÄLLIGKEIT

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 4 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 GEBÜHRENERHEBUNG

awean erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die

1. Schmutzwassereinleitung zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzungszuschlages gemäß §§ 10 und 13,
2. Niederschlagswassereinleitung gemäß § 11

berechnet.

§ 10 SCHMUTZWASSERGEBÜHR

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als der Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt
 - a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene,
 - b) das aus Eigengewinnungsanlagen geförderte und
 - c) das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z.B. Grundwasser aus Wasserhaltungsarbeiten, Grundwassersanierungen und dergleichen).
- (3) Die aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (4) Die Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen werden durch geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück und auf seine Kosten anschafft, einbaut und unterhält, festgestellt.
Die Einbaustelle wird durch awean bestimmt, wobei berechnigte Wünsche der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen sind. Dem Beauftragten von awean ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeit ungehindert Zutritt zu den Eigengewinnungsanlagen zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Wasserzähler zu gestatten.
- (5) Die Wassermengen sind von awean zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (6) Auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen kann, abweichend von Abs. 2 Satz 1, die aus Eigengewinnungsanlagen entnommene Wassermenge geschätzt werden, wenn sie gering ist. Bei der

Schätzung sind die im vorstehenden Absatz festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen. Die Gebührenpflichtige ist gehalten, jede Änderung der Wasserentnahme aus Eigengewinnungsanlagen aewan unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Die Einleitungsmenge von Grundwasser aus Baustellen sowie aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen nach § 10 Abs. 2 Buchst. c ergeben sich aus den Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner nach einem bei aewan erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat.
- (8) Die Einleitungsmengen von Wasser, das nicht unter Absätze 1 bis 4 fällt, hat der Gebührenschuldner durch entsprechende Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. der Einbau von Messeinrichtungen für ihn unzumutbar ist, wird die Einleitungsmenge von aewan anhand von Erfahrungswerten geschätzt.
- (9) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweisbar den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden, von der gemessenen bzw. geschätzten oder vereinbarten Wassermenge abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu erbringen. Die Kosten für den Erwerb, Einbau, Betrieb, Eichung und Reparatur der Zwischenzähler hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, bei denen der Einbau von Zwischenzählern unzumutbar oder technisch unmöglich ist, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben.
- (10) Von dem Abzug sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks (gemessen in qm – Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abfließt. Als bebaut und befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Versiegelte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser ganzjährig durch Versickerung oder auf andere Weise beseitigt wird, sofern kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht.

- (2) Dachbegrünungen mit geschlossener Pflanzendecke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden nur mit der Hälfte der jeweiligen Fläche herangezogen.
- (3) Grundstücksflächen, die mit wassergebundenem Belag, Kiesbelag, Schotterbelag, Rasenschotter, Rasengitter, Rasenfugenpflaster, Dränbetonsteinen oder Dränasphalt befestigt sind und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden nur mit der Hälfte der jeweiligen Fläche herangezogen.
- (4) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, hat grundsätzlich durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Sofern sich an diesen Flächen Veränderungen von mehr als 6 m² ergeben, sind diese unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung in nachprüfbarer Form in 3-facher Ausfertigung auean vorzulegen. Prüffähige Unterlagen sind: Lagepläne M 1:200 mit Darstellung der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, einschließlich einer Auflistung der einzelnen bebauten und versiegelten Flächen mit Angabe der Größe und Befestigungsart. auean behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Beauftragten von auean können die anschlussfähigen und angeschlossenen Grundstücke betreten.
- (5) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 4 nicht nach, wird die Gebührensuld im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 12 GEBÜHRENHÖHE

Die Einleitungsgebühr beträgt für

1. Schmutzwasser
 - a) im Einzugsbereich der Zentralkläranlage und der Gebietskläranlagen 2,57 € / m³
 - b) in Bereichen, in denen nur nach Vorschaltung einer Hauskläranlage an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden darf 1,44 € / m³

Die Zuordnung zu den beiden Bereichen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Entwässerungssatzung von auean in der jeweils gültigen Fassung.

2. Niederschlagswasser 0,57 € / m² und Jahr

§ 13 GEBÜHRE NZUSCHLÄGE

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässern um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeter-preises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 14 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht bei Neuanschlüssen und Flächenänderungen mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 15 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Für die Einleitung von Wasser im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchst. c sowie für sonstige vorübergehende Abwassereinleitungen ist Gebührenschuldner auch der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG

- (1) Die Einleitungsgebühr wird monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Sie wird vierzehn Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Bei der Gebührenerhebung sind auf die Gebührenschuld zum jeweiligen Monatsersten Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühren, errechnet auf Grundlage der Vorjahreswerte, zu leisten.
Bei der Niederschlagswassergebühr können Sonderregelungen bezüglich der Vorauszahlungen getroffen werden.
- (3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung gemäß Abs. 2, werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festgesetzt.
- (4) Die Einleitungsgebühr für das aus dem Grundstück nach § 10 Abs. 2 Buchst. c sonst zugeführte Wasser wird nach Beendigung der Einleitung, jedoch mindestens jährlich erhoben. Die Fälligkeit tritt vierzehn Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides ein.
- (5) Die awean kann bei der Abrechnung von der Stadtwerke Ansbach GmbH als Verwaltungshelfer unterstützt werden.

§ 17

PFLICHTEN DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, awean für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Von den Beitragsschuldnern sind insbesondere die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei ausgeführten Baumaßnahmen, z.B. Dachgeschossausbauten, Abbrüche und sonstige nach BayBO freigestellte Neubau- maßnahmen, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Von den Gebührenschuldnern sind insbesondere Eigentümerwechsel unter Angabe von Namen und Anschriften der Erwerber und des Termins, zu dem Besitz, Nutzungen und Lasten übergehen, mitzuteilen. Außerdem sind die eingegeförderten Wassermengen und Zählerstände eingebauter Schmutzwassermengenmesseinrichtungen (§ 10), die Veränderung der Größe befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (§ 11) unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Ansbach vom 26.06.1980 und 18.06.1991 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Sie gelten mit ihren nach planungsrechtlichen Bestimmungen zulässigen Geschossflächen und – soweit veranlagt - mit ihren Grundstücksflächen als abgegolten. Eine weitere Veranlagung von Geschossflächen (§ 5 Abs. 7 Satz 2) erfolgt erst, wenn die i. S. v. Satz 1 und 2 veranlagte Geschossfläche nach Addition aller vorhandenen Geschossflächen i. S. v. § 20 Baunutzungsverordnung und § 5 Abs. 4 der Satzung überschritten wird.

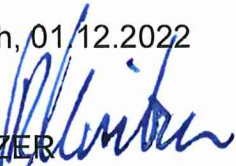
- (2) Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Ansbach vom 21.12.1994, 01.08.1996, 30.11.2000, 15.11.2004 und der aween vom 10.01.2005, 04.07.2006, 18.12.2006, 29.11.2010, 07.07.2012 und 01.12.2014 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (3) Soweit Beitragstatbestände i. S. v. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vor In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht oder nur für einen Teil des beitragspflichtigen Grundstücks erfasst und veranlagt wurden, bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Geleistete Zahlungen werden angerechnet.

§ 19
IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Ansbach, 01.12.2022

MORITZER
Vorstand



Anlage 1

zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 01.12.2014

1. Der Einzugsbereich der Zentralkläranlage sowie Gebietskläranlagen, die einen zur Zentralkläranlage vergleichbaren Reinigungsgrad aufweisen, umfasst folgendes Gebiet:

Stadtbereich Ansbach nach dem Gebietsstand v. 30.09.1970

Stadtteil Bernhardswinden

Stadtteil Brodswinden

Stadtteil Claffheim

Stadtteil Claffheim (Hohe Fichte)

Stadtteil Dautenwinden

Stadtteil Deßmannsdorf

Stadtteil Dombach i.L.

Stadtteil Dornberg

Stadtteil Egloffswinden

Stadtteil Elpersdorf

Stadtteil Eyb - einschl. Ziegelhütte

Stadtteil Geisengrund

Stadtteil Gösseldorf

Stadtteil Hennenbach

Stadtteil Höfen

Stadtteil Höfstetten

Stadtteil Kaltengreuth

Stadtteil Kammerforst

Stadtteil Katterbach - nur amerikanische Wohnsiedlung und militärischer Bereich

Stadtteil Kurzendorf

Stadtteil Meinhardswinden

Stadtteil Mittelbach

Stadtteil Neudorf

Stadtteil Neuses

Stadtteil Oberdombach

Stadtteil Obereichenbach

Stadtteil Pfaffengreuth

Stadtteil Schalkhausen

Stadtteil Steinersdorf

Stadtteil Strüth - einschl. Rangau-Sanatorium

Stadtteil Untereichenbach

Stadtteil Wallersdorf

Stadtteil Wasserzell

Stadtteil Wengenstadt

Stadtteil Windmühle b.E.

Stadtteil Winterschneidbach

Stadtteil Wolfartswinden

Stadtteil Wüstenbruck

2. Einzugsbereiche, in denen nur nach Vorschaltung einer Hauskläranlage an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden darf, umfassen folgendes Gebiet:

Stadtteil Käferbach

Stadtteil Katterbach - Dorf